

Kulturförderrichtlinien für die Samtgemeinde Thedinghausen in der Fassung des Samtgemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020

1. Grundsätzliches, Ziele der Förderung

1.1 Die Samtgemeinde Thedinghausen möchte gezielt die Kulturarbeit in der Samtgemeinde Thedinghausen stärken und fördern. Damit soll den vielfältigen, kulturellen Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde mit entsprechenden Angeboten begegnet werden. Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, gewährt die Samtgemeinde Thedinghausen Zuwendungen für die allgemeine Kulturförderung nach Maßgabe dieser Richtlinien.

1.2. Die Förderung ist eine freiwillige öffentliche Leistung. Die Gewährung von Zuwendungen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Samtgemeinde Thedinghausen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.3. Unter die „allgemeine Kulturförderung“ fallen grundsätzlich alle nach Punkt 2.2. beantragten Vorhaben.

1.4 Zuständig ist die Stabsstelle Tourismus, Kultur und ÖPNV in der Tourist-Information der Samtgemeinde Thedinghausen im Schloss Erbhof.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Förderungsfähig sind bedeutsame Projekte und Veranstaltungen mit samtgemeindeweiter bzw. überregionaler Bedeutung.

2.2 Förderungsfähige Maßnahmen können beispielsweise sein:

- Konzertveranstaltungen
- Kinder- und Jugendkultur
- Theater – und Filmaufführungen
- Leseförderung
- Ausstellungen
- Soziokultur
- Kulturell-künstlerische Projekte

2.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- religiöse, parteipolitische, kommunale und kommerzielle Veranstaltungen
- Brauchtumsfeste
- Chroniken
- Investive Maßnahmen und Bauvorhaben
- Veranstaltungen mit vorwiegend geselligem Charakter
- Veranstaltungen aus dem Schaustellergewerbe

3. Zuwendungsempfängerinnen/-empfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen/-empfänger sind in der Samtgemeinde Thedinghausen ansässige und in das Vereinsregister eingetragenen Vereine sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts, die kulturell-künstlerische Projekte innerhalb des Samtgemeindegebietes realisieren wollen.

3.2 Ausgeschlossen von einer Förderung sind parteinahe Stiftungen sowie kommunale Kultureinrichtungen und deren Fördervereine

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.1. Die Förderung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Kulturförderung als Fehlbedarfsfinanzierung. Über die Bewilligung und Ablehnung entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage der Abrechnung (siehe Punkt 5 und 6).

4.2 Der Antrag wird auf Förderfähigkeit sowie Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit geprüft. Für die allgemeine Kulturförderung kann eine Zuwendung bis zur Höhe der förderungsfähigen Kosten als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden, höchstens jedoch 1.000 €.

Der Samtgemeindeausschuss kann im Einzelfall – auch in Bezug auf die Förderhöhe – Ausnahmen zulassen.

4.3 Förderungsfähig sind insbesondere folgende Kosten:

- Honorare, Gage
- Raum- oder Zeltmiete einschl. Bewirtschaftungskosten und Reinigung
- Miete für Instrumente und technische Hilfsmittel
- Kosten für Werbung
- GEMA-Gebühren
- Künstlersozialversicherung
- Versicherungen
- Übernachtungs- und Fahrtkosten der Künstlerinnen und Künstler
- Bewirtungskosten für die Künstlerinnen und Künstler sowie für Pressekonferenzen, Empfänge, Sponsorengespräche etc.
- Portokosten

4.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Kosten:

- Entgelte für den zeitlichen Aufwand der Antragstellerinnen/der Antragsteller
- Personalkosten für Festangestellte
- Laufende Unterhaltungsaufwendungen (z.B. Versicherungen, Instandhaltungs-/ersatzungskosten, Verwaltungskosten, Arbeitsmittel/Geräte, Steuern, Abschreibungen)
- Investitionen

4.5. Die Förderung durch die Samtgemeinde ist nachrangig. Die Empfängerinnen und Empfänger von den Fördergeldern sind verpflichtet das Veranstaltungsdefizit so gering wie möglich zu halten und weitere Fördermöglichkeiten, wie z. B. beim Landkreis Verden, dem Landschaftsverband Stade, auszuschöpfen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

4.6. Übersteigen die beantragten Förderbeträge die bereitgestellten Haushaltsmittel, werden die Anträge pauschal in Höhe der prozentualen Überschreitung gekürzt. Es erfolgt eine Rundung auf volle Zehnergruppen.

5. Antragstellung

5.1 Die Antragstellung muss schriftlich unter Verwendung des Formblattes „Anmeldung von kulturellen Veranstaltungen“ bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen. Anträge, die nach diesem Termin eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

5.2 Dem Antrag ist eine genaue Beschreibung des Projektes bzw. der Veranstaltung sowie ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Aus dem Finanzierungskonzept muss hervorgehen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

5.3. Im laufenden Haushaltsjahr können bis zu drei Maßnahmen pro Antragstellerin/Antragsteller bezuschusst werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Spätestens zwei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist der Samtgemeinde Thedinghausen ein schriftlicher Verwendungsnachweis gem. Formblatt „Nachweis von kulturellen Veranstaltungen“ vorzulegen. Für Veranstaltungen der Monate November und Dezember ist der Nachweis bis spätestens zum 10.01. des Folgejahres vorzulegen.

6.2 Dem Verwendungsnachweis sind eine nach Einzelpositionen aufgeschlüsselte Aufstellung sowie prüffähige Belege über sämtliche Ausgaben und Einnahmen beizufügen. Eine Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung.

7. Werbung

7.1. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Werbung für die Veranstaltung z.B. durch Aushang von Plakaten, Nutzung der sozialen Medien, Eintrag der Veranstaltung im Veranstaltungskalender auf der Website der Samtgemeinde Thedinghausen bzw. des Schlosses Erbhof oder durch Presseartikel erfolgt. Außerdem weisen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Samtgemeinde Thedinghausen hin.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die Kulturförderrichtlinie in der Beschlussfassung vom 15.11.2015.